



Datum 05.12.2018	Amt Stadtkämmerei	Sachbearbeiter Carsten Kubot	Aktenz.	Vorlagen-Nr. SK/075/2018
----------------------------	-----------------------------	--	----------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Hausanschluss- und Gestattungsvertrag im Zuge des Breitbandausbaus bzw. der Leerrohrverlegung

- a) Beratung über das weitere Vorgehen
- b) Beschlussfassung über die möglichen Varianten
- c) Beschlussfassung über die Kostenmodelle
- d) Beschlussfassung über den Hausanschlussvertrag zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer

Termin	Gremium	Status
13.12.2018	Gemeinderat	Ö

a) Sachverhalt:

In der nicht öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses am 25.10.2018 wurde das Thema bereits beraten. Eine gesonderte Gemeinderatssitzung mit Expertenrunde wurde angeregt. Die Sitzung fand am 29.11.2018 statt.

Ziel aller Beteiligten ist es, den Breitbandausbau bzw. den Aufbau der Leerrohrinfrastruktur im Zuge des Aufbaus des Backbonenetzes des Landkreises mit den jeweiligen Zuführungstrassen zu erstellen. Eine zur Verfügungsstellung der Systemressourcen (Lichtwellenleiter bzw. Glasfaseranbindung) Seitens des Landratsamts über die bis dahin gebauten Backbonetrassen ist für den Zeitraum von 2019 – 2022 geplant.

Folgende Fragen bzw. Spannungsverhältnisse wurden dabei aufgeworfen:

- Hoher Anschlussgrad versus Entstehungskosten, die von der Stadt oder vom Bürger zu tragen wären
- Die Frage nach einem steuerfinanzierten Anteil bzw. eine eventuelle Erhöhung der Grundsteuer B

Weiterhin sind alle aufgezeigten Maßnahmen mit dem Vorbehalt versehen, dass Seitens des Landratsamt oder der Anstalt Komm.Pakt.Net eine kreisweite Empfehlung für die Hausanschlussverlegung getroffen wird.

b) Folgende Varianten wurden erarbeitet:

1. Die Kommune stellt den Hausanschluss her und bleibt Eigentümer des Hausanschlusses bis einschließlich des Hausübergabepunktes

Dabei ist zu beachten, dass die Kommune dazu berechtigt ist vom Eigentümer die (Teil-)erstattung der Kosten für die zu Gewährung des Betriebes notwendigen Maßnahmen der Unterhaltung, Instandhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses erstattet zu bekommen.

2. Die Kommune stellt nur den Grundstücksanschluss her und zieht die Glasfaser ein. Der Eigentümer stellt den Hausanschluss von der Grundstücksgrenze eigenverantwortlich her. Die Kommune bleibt Eigentümer der von ihr in der Hausanschlussvorrichtung des Eigentümers vorgezogenen Glasfaser/n
3. Die Kommune stellt den Hausanschluss her und übereignet diesen den Grundstückseigentümern nach der Herstellung. Ausgenommen hiervon verbleibt das Eigentum an der/den in der Hausanschluss vorgezogenen Glasfasern, sowie der Netzabschlussdose / bzw. der Verteilspleissblock der Kommune.

Nach Beratung mit dem Ingenieurbüro, welches über Erfahrungen im Bereich des Netzausbaus verfügt dem Landratsamt und der Anstalt Komm.Pakt.Net kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Variante 1 in Hinblick auf den Betrieb, Betretungsrechte und den allgemeinen Unterhalt die sinnvollste Lösung wäre.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die vorgeschlagene Variante 1 mit der Herstellung des Hausanschlusses und dem Eigentumsverbleib bei der Stadt vorzunehmen.

c) Beschlussfassung über die Kostenmodelle

Bezüglich der Kostenmodelle wurde gemäß der beiliegenden Tabelle eine Realisierungsquote vom Ingenieurbüro ermittelt.

	Anteil der Realisierungsquote Einzelverlegung	Anteil der Realisierungsquote Mitverlegung
Keller-Verdrängungsverfahren	36,00%	0,00%
Keller-offene Bauweise	20,00%	0,00%
Keller-Mehrsparte mit Leerrohr	5,00%	0,00%
Bodenplatte-Mehrsparte	14,00%	0,00%
Bodenplatte-Neue HAE-geschl.	12,50%	0,00%
Bodenplatte-Neue HAE-offen	12,50%	0,00%
Mitverlegung ohne Tiefbau	0,00%	50,00%
Mitverlegung mit Tiefbau	0,00%	50,00%
	100,00%	100,00%
Netto-Summe		
Brutto Summe	19,00%	19,00%
Bruttobaunebenkosten Ingenieurleistungen	20,00%	20,00%

Diese Realisierungsquote betrifft sowohl die Einzelverlegung wie auch den Anteil der Realisierungsquote beim Mitverlegungen. Daraus wurde von der Verwaltung ein Muster erarbeitet, welches drei Modellvarianten enthält, wobei keine der Modellvarianten kostendeckend ist. Der Vorschlag mit den unterschiedlichen Modellen ist im der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		Modell 1	Modell 2		Modell3
	Selbstkosten geplant	Kosten brutto (Alternative für Bürger)	Kosten brutto für Bürger bei Installation	Kosten brutto für Bürger bei Freischaltung	Kosten für Bürger bei Installation
1.) Kosten bei alleiniger Verlegung des Glasfaseranschlusses: Grundpauschale für die Herstellung des Netzanschlusses bei zusammenhängenden Netzerweiterungen (Breitbandausbau), beinhaltet die ersten 10 m Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis Hauseinführung.					
	2.890 €	2.200 €	1.100 €	1.100 €	1.750 €
2.) Kosten bei gleichzeitiger Verlegung des Glasfaseranschlusses: Grundpauschale Mitverlegung mit Wasser-/ Stromnetzanschluss und im Zuge von Neubauerschließungen über Mehrspartenanschluss , Straßenbauarbeiten; beinhaltet die ersten 10 m Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis Hauseinführung.					
	1.670 €	1.300 €	650 €	650 €	800 €
3.) Grundpauschale für Einzel-Glasfaseranschlüsse					
	3.900 €	3.300 €	1.650 €	1.650 €	2.850 €
4.) Meterpauschalen ab dem 10. Meter auf dem privaten Grundstück (Kostendeckend)					
a) Einlegung Leerrohr und Einblasen Glasfaserkabel	35 €	35 €	17,50 €	17,50 €	29,75 €
b) Trassenlänge mit unbefestigter Oberfläche (landw. Fläche)	55 €	55	27,50 €	27,50 €	46,75 €
c) Trassenlänge mit befestigter Oberfläche (Bebauung)	80 €	80 €	40 €	40 €	68 €
d) Trassenlänge mit asphaltierter Oberfläche	130 €	130 €	65 €	68 €	110,50
e) Trassenlänge mit gepflasterter Oberfläche	155 €	155 €	77,50 €	77,50 €	131,75
		(100 %)	(50 %)	(50 %)	(85 %)
5.) Kosten aus Zahlungsverzug					
jede schriftliche Mahnung	4 €	4 €	4 €	4 €	4 €
Nachinkasso	36 €	36 €	36 €	36 €	36 €

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich einer Empfehlung des Landratsamts Biberach bzw. der Anstalt Komm.Pakt.Net beschließt der Gemeinderat, das von der Verwaltung vorgeschlagene Kostenmodell 2. Mit dem Beschluss ist dem Gemeinderat bewusst, dass eine vollständige Kostendeckung nicht erreicht wird und die Kosten für den Bürger mit einer Staffelung von 50 % bei der Installation und 50 % bei der Freischaltung mit dem dann jeweils festgeschriebenen Kostenrahmen berechnet werden.

Im Falle von Baumaßnahmen, welche bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen oder bereits begonnen worden sind beschließt der Gemeinderat die Verwaltung zu beauftragen, eine Abrechnung zu den derzeit gültigen Kostensätzen bei einer Freischaltung vorzunehmen.

d) Beschlussfassung über den Hausanschlussvertrag zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer

Der aktuelle Gestattungsvertrag basiert auf einer Übersendung der Anstalt Komm.Pakt.Net und wurde auf die Bedürfnisse der Stadt Bad Schussenried umgeschrieben. Die jeweilige

Beschlussfassung aus dem Punkt c) ist in den Vertrag einzuarbeiten und im Bedarfsfall bei weitergehenden Baumaßnahmen die betroffenen Grundstückseigentümer vorzulegen.

Sollte der Vertrag keine Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers finden so wird die Verwaltung beauftragt im Falle von Baumaßnahmen eine Leitungsverlegung auf Kosten der Stadt bis an die Grundstücksgrenze vorzunehmen. Im Falle eines nachträglichen Anschlusses sind die dann gültigen Kostenregelungen gegenüber dem Grundstückseigentümer zur Anwendung zu bringen.

Anlagen:

Hausanschlussvertrag Variante 1
Zusammenfassung Hausanschlusskosten_V01